

# Betriebsordnung

für die Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“, Hohenlimburger Straße 7, Hagen-Herbeck vom 29.02.1996 in der Fassung der III. Änderung vom 18. Dezember 2006

---

## § 1 - Inanspruchnahme und Betriebsführung

- (1) Die Stadt Hagen betreibt in Hagen-Herbeck, Hohenlimburger Straße 7 in der „Donnerkuhle“, eine Grünabfallkompostierungsanlage (nachstehend Kompostierungsanlage genannt).
- (2) Die Kompostierungsanlage dient dazu, Garten- und Parkabfälle aus dem Bereich der Stadtverwaltung anzunehmen und zu Kompost zu verarbeiten.

Einwohnern der Stadt Hagen, Gewerbetreibenden des Garten- und Landschaftsbau und sonstigen Unternehmern steht die Kompostierungsanlage zur Verfügung, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Die angelieferten Garten- und Parkabfälle müssen aus dem Gebiet der Stadt Hagen stammen.

- (3) Für den Betrieb der Kompostierungsanlage ist der Betriebsleiter verantwortlich.

## § 2 - Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Samstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittagspause:	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montags geschlossen	

## § 3 - Garten- und Parkabfälle

- (1) In der Kompostierungsanlage werden nur kompostierbare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüsselnummer 917 01) angenommen.

Im einzelnen handelt es sich dabei um:

- Gehölzschnitt
- Pflanzen aus Beetabräumarbeiten
- Laub und Rinde
- Wurzelstücke und Stammholz (max.15 cm Durchmesser, max. 1 m Länge)
- Rasenschnitt.

- (2) Die Garten- und Parkabfälle müssen sortenrein (frei von Kunststoffen, Drähten, Textilien, Bauschutt, Boden etc.) angeliefert werden, so dass sich das Material uneingeschränkt zur Kompostierung eignet. Nichtkompostierbares Verpackungsmaterial (z.B. Kunststoff sack) ist vom Anlieferer wieder mitzunehmen. In der Zeit vom 01.05. bis 31.08. wird von Einwohnern der Stadt und von Betreibern wirtschaftlicher Unternehmen kein Rasenschnitt gut angenommen. Hiervon ausgenommen ist das Rasenschnittgut von extensiv gepflegten Wiesenflächen, die ein- bis zweimal jährlich gemäht werden.

## **60.67.04 Betriebsordnung für die Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“**

Anlieferungen mit ungeeignetem Material werden abgewiesen. Aus der Abweisung können keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

- (3) Die Garten- und Parkabfälle dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Bei einem Verdacht auf Schadstoffbelastung kann eine Analyse der angelieferten Garten- und Parkabfälle in Auftrag gegeben werden. Die Kosten hat der Abfallerzeuger zu tragen.
- (4) Die Anlieferung von mehr als 10 cbm ist nur nach Terminabsprache möglich.

### **§ 4 - Anlieferungskontrolle/Entladung <sup>1)</sup>**

- (1) Vor der Annahme überprüft der Kompostwerker die angelieferten Garten- und Parkabfälle mindestens durch Sichtkontrolle. Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Kompostwerker die Überprüfung zu gestatten.
- (2) Anlieferer, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle befördern, haben - soweit keine Befreiung vorliegt - vor der Annahme eine die Anlieferung zulassende Einsammlungs- und Beförderungsge-  
nehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen. Die nach der Abfall-  
und Reststoffüberwachungsverordnung erforderliche Annahmegenehmigung ist  
rechtzeitig zu beantragen und bei der Anlieferung der Garten- und Parkabfälle  
vorzulegen.
- (3) Für die Einzelanlieferung ist von den Anlieferern mit Ausnahme der privaten  
Kleinanlieferer eine ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungsanzeige  
vorzulegen. Die Anlieferungsanzeige enthält die Angaben über den Abfallerzeuger  
und den Anlieferer. Auf der Anlieferungsanzeige werden darüber hinaus vom  
Kompostwerker das KFZ-Kennzeichen, die Kundennummer, Datum und Uhrzeit,  
die Menge pro cbm, der Preis pro cbm und der daraus resultierende Gesamtpreis  
für die Anlieferung der Garten- und Parkabfälle erfasst.
- (4) Die Anlieferer haben die Garten- und Parkabfälle an der durch den Kompostwerker  
angewiesenen Stelle zu entladen.
- (5) Die Anlieferer haben unmittelbar nach Beendigung des Abladevorgangs die Ab-  
kipfstelle zu säubern und zu verlassen.

### **§ 5 -Erfassung der Garten- und Parkabfälle <sup>2)</sup>**

- (1) Die Menge der angelieferten Garten- und Parkabfälle wird nach cbm erfasst. Mit  
der Feststellung der Menge gehen die angelieferten Garten- und Parkabfälle in das  
Eigentum der Stadt Hagen über. Vom Eigentumsübergang sind die ungeeigneten

---

<sup>1)</sup> § 4 ursprünglicher Abs. 4 gestrichen durch die 1. Änderung vom 29. August 1996

<sup>2)</sup> § 5 Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch die 1. Änderung vom 29. August 1996

## **Betriebsordnung für die Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“ 60.67.04**

Materialien nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese Materialien die Sichtkontrolle unbeanstandet passiert haben. Ungeeignete Materialien, die beim Abladen ersichtlich werden, sind vom Anlieferer wieder mitzunehmen.

- (2) Das festgestellte Volumen/cbm wird auf der Anlieferungsanzeige erfasst. Einwände gegen die Bestimmung der Abfallmenge können nur bei Anlieferung erhoben werden.
- (3) Im Garten- und Parkabfall aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Garten- und Parkabfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen.

### **§ 6 - Haftung**

- (1) Der Abfallerzeuger und der Anlieferer (Benutzer) haften für alle Schäden, die der Stadt Hagen oder Dritten durch die Benutzung durch sie entstehen; insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat die Stadt Hagen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt Hagen haftet nur für Schäden, die ihre Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- (4) Für Schäden an Anlieferungsfahrzeugen übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

### **§ 7- Entgelte und Abrechnung <sup>3) 4)</sup>**

- (1) Für die Annahme der Garten- und Parkabfälle sowie bei Abgabe des Kompostes, des Mischholzes und des Stammholzes sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für die Kompostierungsanlage zu entrichten.
- (2) Für städtische und gewerbliche Anlieferer werden von der Stadt Hagen in festgelegten Zeiträumen (Monat oder Quartal) Rechnungen für die Anlieferer erstellt. Der Rechnung ist eine Auflistung der im Zeitraum erfolgten Anlieferungen beigefügt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unverzüglich nach Empfang der Rechnung an die Stadt Hagen zu überweisen. Die Überweisung hat auf eines der angegebenen Konten, unter Nennung der Rechnungs- und Kundennummer, die auf der jeweiligen Rechnung vermerkt sind, zu erfolgen.
- (3) Wechsel in der Anschrift während der laufenden Geschäftsbeziehungen sind der Stadt Hagen umgehend schriftlich anzugeben.

---

<sup>3)</sup> § 7 Abs. 1, 5 + 6 zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 18. Dezember 2006

<sup>4)</sup> § 7 Abs. 4 geändert durch die 1. Änderung vom 29. August 1996

## **60.67.04 Betriebsordnung für die Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“**

- (4) Private Anlieferer zahlen bei der Anlieferung von entgeltpflichtigen Kleinmengen in bar - gegen Quittung - beim Kompostwerker. Es entfällt für diese Art der Anlieferung jede weitere Abrechnung. Bei privaten Kleinanlieferungen wird Kompost im Verhältnis 1:4 zum eingelieferten Garten- und Parkabfall bis zu einer Höchstmenge von 0,25 cbm, soweit vorhanden, kostenlos abgegeben. Darüber hinaus kann Kompost käuflich erworben werden.
- (5) Bei Anlieferung von Grünabfall ab 5 m<sup>3</sup> und Barzahlung wird ein Rabatt von 5 % sowohl Unternehmern als auch privaten Anlieferern gewährt.
- (6) Außerdem besteht die Möglichkeit, soweit vorrätig, auf ca. 30 cm ofenfertig aufgespaltenes Mischholz und ca. 1 m langes ungespaltenes Stammholz käuflich zu erwerben.

### **§ 8 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hagen.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 30. März 1996, in Kraft getreten am 31. März 1996

1. Änderung vom 29. August 1996, öffentlich bekannt gemacht am 30. September 1996, in Kraft getreten am 1. Oktober 1996
2. Änderung vom 19. Dezember 1996, öffentlich bekannt gemacht am 27. Januar 1997, in Kraft getreten am 28. Januar 1997
3. Änderung vom 18. Dezember 2006, öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2006, in Kraft getreten am 01. Januar 2007